

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

Nr. 90.

Dienstag, den 29. Juli.

1902.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechszehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechszehn Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Nachmittags- und Abendspausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sechs Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs Stunden im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anwendung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tatsächliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundzwanzigmal zulässig. Von dem in Ziffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Wien, den 23. Januar 1902.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Die nach dem Ortsstatut vom 12. Februar 1901 zu entrichtende Gebühr für die Benutzung der städtischen Canalisation beträgt auch für das Rechnungsjahr 1902 für das Frontmeter 25 Mark.

Ferner wird der gemäß § 4 des Statuts vom 11. April 1891 aufgestellte und nachfolgend abgedruckte Kostentarif für die durch das Stadtbauamt auszuführenden Hausanschluß-Canäle im Rechnungsjahr 1902 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Kosten-Tarif

für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschluß-Canäle.

1. Herstellung von Rohrkanälen.

Liefern, Verlegen und Verichten von Steinzeugröhren, einschließlich Lieferung der Formstücke, des Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Herstellung der Baugrube, bestehend aus: Aufschütten der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten, Keller und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungsmäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wiederherstellen des Pflasters — ausgenommen gemauertes Regenabflußrohr und dergleichen —; Abfuhr des übrig bleibenden Grundes u. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 Meter und bei einer Lichtweite der Röhren von:

a) 150 mm	pro lfd. m:	7	—
b) 100 mm		6	20
c) 75 mm		6	—

Dergleichen bei Verwendung von gußeisernen Muffenröhren u., wie pos. 1.:

a) 150 mm Lichtweite	pro lfd. m:	14	20
b) 100 mm		10	80

a) Zuschlag zu pos. 1 und 2, für jedes lfd. m Canal, bei je rd. 50 Ctm. Mehrtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube von insgesamt 2 Meter, einschließlich Abstreifen

b) dergl., wenn die Baugrube mehr als 2 Meter tief war

c) Abzug von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt,

Zuschlag von in der Baugrube befindlichem Mauerwerk oder Gestein, einschl. Abfuhr,

a) wenn es mit dem Pickel gelöst wird, pro cbm

b) wenn es mit dem Häufel und Keil oder Meißel gelöst wird, oder wenn geprennt werden muß, pro cbm

Zuschlag für Wiederherstellung der Bedeckungen der Straßen, Wegsteige u., wenn solche aus Beton oder Asphalt bestanden, einschließlich der Unterlage,

Anschließen eines vorhandenen gußeisernen Standrohres der Regenabflußleitung an den Sandfang oder die unterirdische Leitung

Liefern und Anpassen eines gußeisernen Standrohres, einerseits an das Regenabflußrohr, andererseits an den Sandfang oder an die unterirdische Leitung und Befestigen an der Fassade, einschließlich Verichten der Verbindungen, Ausgabe des Dichtungsmaterials, der Rohrkanten und Rohrschellen, sowie Verputzen Kanten, etwa ausgebrochener Stellen der Mauer

A. bei Hochführung des Standrohres, ca. 1,20 m über Terrain:

a) und einer Lichtweite von 100 mm

b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm

B. bei Hochführung des Standrohres, ca. 1,75 über Terrain:

a) und einer Lichtweite von 100 mm

b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm

Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein Stagenbogen zur Verwendung kommt und zwar:

a) bei einer Lichtweite von 100 mm

b) bei einer Lichtweite von 75 oder 80 mm

Zuschlag zu pos. 7 und 8, wenn das Standrohr teilweise (bis zur Hälfte) in die Mauer eingelassen wird, einschließlich Verputz

begl., wenn es ganz eingelassen wird

2. Entwässerungsgegenstände, einschließlich Anbringen.

Liefern und fertig Verlegen eines Regenrohrgeruchsverschlusses

Liefern und fertig Verlegen eines Hochwasserverschlusses mit Schild, einschließlich der nötigen Mauerarbeit, bei einer Lichtweite von

a) 150 mm

b) 100 mm

c) Liefern und fertig Verlegen einer aufsteig. Abdeckung mit Rohmen 50 cm im Quadrat für einen Hochwasserverschlussschild

Liefern und Anbringen eines Emailleschildes (Benutzungs-Vorschrift für einen Hochwasser-Verschluß)

Liefern und Einsetzen eines aufsteig. Spundkastens

3. Mauerarbeiten.

Liefern und Verlegen eines Einlaßstückes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steinzeugrohrstückes und Einsetzen desselben in einen gemauerten oder Rohrkanal

1 Kubikmeter Mauerwerk kostet:

a) aus Bruchsteinen in Cementmörtel 1 : 6

b) aus gewöhnlichen Backsteinen in Cementmörtel 1 : 4

c) aus Blendsteinen in Cementmörtel 1 : 4 und mit Cementmörtel 1 : 2 gefügt

d) aus Bruchsteinen in Kalkmörtel 1 : 3

e) aus gew. Backsteinen in Kalkmörtel 1 : 3

1 Quadratmeter Putz (Cement: Sand = 1 : 2)

1 Kubikmeter Beton herzustellen kostet:

a) fester Beton, für Belastungen und dergl., Mischung 1 : 3 : 6

b) weicher fester Beton, für sichere Füllungen u., Mischung 1 : 5 : 10

Für besonderes Durchbrechen von Mauerwerk außerhalb der Baugrube, soweit erforderlich, einschließlich Wiederherstellen pro lfd. m Mauerstärke

Für Tagelohnarbeiten werden berechnet:

1. Für einen tüchtigen Maurer pro Tag

2. Für einen tüchtigen Tagelöhner pro Tag

3. Für einen tüchtigen Installeur pro Tag

4. Lieferung von Gegenständen und Materialien, deren Verfertigung und Anbringung, bezw. Verarbeitung seitens der Stadt im Tagelohn erfolgen muß:

Einem Hochwasser-Verschluß (ohne Schild) von

a) 150 mm Lichtweite

b) 100 mm

c) Benutzungschild für Hochwasser-Verschlässe

d) 1 Abdeckung für einen Hochwasser-Verschlußschacht

Ein Meter Steinzeugrohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm

b) 100 mm

c) 75 mm

Ein Verbindungs-Steinzeug-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm

b) 100 mm

c) 75 mm

Ein Bogen-Steinzeug-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm

b) 100 mm

c) 75 mm

Ein Bogen-Steinzeug-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm

b) 100 mm

c) 75 mm

Ein Stagenbogen bei einer Lichtweite von:

a) 100 mm

b) 75 oder 80 mm

Ein Rohrschelle für eine Lichtweite von:

a) 100 mm

b) 75 oder 80 mm

1 Kilogramm Portland-Cement

a) 1 Kubikmeter Kalksand

b) 1 " Grubensand

a) 1 " Flukies

b) 1 " Grubensand

1 Liter gelblicher Kalk

a) Gewöhnliche Backsteine, pro Stück

b) Blendsteine

c) Bruchsteine pro Kubikmeter

a) 1. Ein Kubikm. Cementmörtel 1:4

2. Ein Eimer Cementmörtel 1:4 (von 15 Liter Inhalt)

b) 1. Ein Kubikmeter verlängerten Cementmörtel 1:6

2. Ein Eimer verlängerten Cementmörtel 1:6 (von 15 Liter Inhalt)

c) 1. Ein Kubikm. Kalkmörtel 1:3

2. Ein Eimer Kalkmörtel 1:3 (von 15 Liter Inhalt)

Lieferung gleichzeitiger Asphalt-Goubroun-Platte an die Baustelle, pro Liter

5. Sonstiges.

Beifahren guten Ausfüllmaterials, sofern dasselbe durch städtisches Fuhrwerk herbeigeschafft werden muß, pro Kubikmeter, gleich zwei Fuhrern

Für Darleihen der städtischen Baupumpe zur Wasserhaltung, einschließlich Transport von und zur Arbeitsstelle, wobei jedoch die zur Bedienung erforderlichen Arbeiter im Tagelohn berechnet werden, pro Tag

Anmerkung: Für alle sonst nicht aufgeführten Materialien und Arbeitsleistungen wird zu den reinen Selbstkosten ein Zuschlag von 15% für Lager-, Transport- und Verwaltungslohn erhoben.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettfänge in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abteilung für Canalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Stroßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Röhren-Fallröhren geschieht gemäß § 5 des Canal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1902 bleibt der bisherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Einfassungen eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Delbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Del-Bissoirs beigefügt.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.
Der Magistrat.

A. Kosten-Tarif der Einfassungs-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Einfassungen ohne Gimer	pro lfd. m	2.70
2. Einfassungen mit freistehendem Gimer		1.40
3. Einfassungen mit hängendem Gimer		1.50
4. Keller-Einfassungen		3.20
a) gemauerte, ohne Gimer		2.80
b) von Thon oder Eisen, mit Gimer		2.80
5. Regenrohrsandfänge		—
a) zu ebener Erde		—
b) unter Terrain		1.00
6. Gemauerte Fettfänge		2.70
7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen od. Thon)		1.80
8. Wassererschließung (Kupfophon)		1.40
9. Bissoir-Einfassungen, sowie sonstige hinführende Abzweige enthaltende Wassererschließung		2.80

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach dem gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesenen Grundfätzen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofraithen mit nur einzelnen Objecten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach Pos. 4 werden alle in Sou terrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. auf Treppen- u. Bodenflächen befindlichen Einfassungen oder Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Delbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Del-Bissoirs.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr	3 Mk. 50 Pf.
2. Dergleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	7 " "
3. Dergleichen bei wöchentlich dreimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres	5 " 25 "

Bekanntmachung.

betr. die Verfertigung von Bauplänen an der Schiersteinerstraße.

Montag, den 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Rathhaus hier auf Zimmer No. 55 verschiedene Baupläne aus dem städtischen Grundbüchse oder der Schiersteiner- und einer neuen Straße, No. 5504 des Lagerbuchs, öffentlich meistbietend versteigert werden. Die Verdingungen und eine Zeichnung liegen im Rathhaus auf Zimmer No. 51 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 14. Juli 1902.
Der Magistrat.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 21. bis einschl. 27. Juli 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 26. Juli 1902.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hermann Grether hier beabsichtigt auf seinem Grundstück, Lauerbach No. 2821, belegen im Distrikt 'Sanctborn', ein Gärtnerhaus zu erbauen...

Wiesbaden, Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeldung von Veränderungen gemäß den Bestimmungen...

Wiesbaden, den 15. Juli 1902. Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschließung unter den Röhrenspülsteinen...

Wiesbaden, den 21. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die festgelegten Fluchtlinienpläne nur Dienstag und Freitag während der Vormittagsstunden im Verwaltungsamt, Rathaus, Zimmer No. 35, zur Einsicht ausliegen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das städtische Leibhaus ist geöffnet im Sommer Vormittags von 9-12 und Nachmittags von 2-6 Uhr, im Winter Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2 Uhr ab bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902. Die Leibhaus-Deputation.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mts. ab stufenweise nach dem auf dem Steuergettel angegebenen Lebensplan.

Wiesbaden, den 12. Juli 1902. Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Aufolge der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtratsordnungs-Versammlung vom 26. März und 11. April d. J. wird bezüglich der Ausdehnung der Abwasserleitung Folgendes bekannt gemacht:

- 1. In allen Straßen, in welchen die Abwasserleitung bereits vorhanden oder deren Herstellung in Aussicht genommen ist...
2. Weitere Häuser in Straßen, in welchen die Abwasserleitung bereits liegt oder einzeln wird...
3. In die in den Grundstücken eingeführten Abwasserleitungen dürfen Japföhne nicht angebracht werden.
4. Der Verbrauch des Wassers aus der Abwasserleitung wird durch Wasserzähler festgestellt...

Wiesbaden, den 15. Juli 1902. Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bekanntmachung.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen werden und dabei folgendermaßen verfahren werden: Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heisses Wasser einlassen hat...

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Kontroll-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverändert Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Wiesbaden, den 11. Juli 1902. Städt. Accise-Amt.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angemeldet und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Bar., eingekassiert werden.

Wiesbaden, den 11. Juli 1902. Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von 62 Stück gemauerten Gräben auf dem neuen Friedhofe an der Blatterstraße in den Quadranten 33 und 36 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Herstellung und Anlieferung von Mobiliargegenständen (Tische, Schränke etc.) für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Bollenstraße hier, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Rohrverlegungsarbeiten zur Herstellung der Leitungen der Hochdruckpumpe in dem Rohrweg an der Griechischen Kapelle, sowie die Erdarbeiten bei der Verlegung der Abwasserleitungen im Ziebel-Ring...

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Die Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Electricitätswerke.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 31. d. M., Nachmittags 4 Uhr, wird der Platz zur Aufstellung eines Karussells bei der am 10., 11. und 17. August d. J. stattfindenden Kirchweihe auf hiesigem Rathaus öffentlich meistbietend versteigert.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Der Bürgermeister. Roffel.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 5. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, werden die Plätze zur Aufstellung von Verkaufständen und Schaubuden bei der am 10., 11. und 17. August d. J. stattfindenden Kirchweihe öffentlich meistbietend versteigert.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Der Bürgermeister. Roffel.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt 'Borussia' u. 'Kaiserin Augusta Victoria')...

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheiten nach Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9.00, 10.00, 11.00, 12.00, 1.00, 2.00, 3.00, 4.00, 5.00, 6.00, 7.00, 8.00...

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329. Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Southwark' am 15. Juli von Antwerpen nach Newyork abgegangen...

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agent für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. 'Noordam' von Rotterdam nach Newyork, 19. Juli Nachm. in Newyork eingetroffen...

Dresden, Königl. Conservatorium für Musik u. Theater.

42. Schüler. 1901/1902: 12*7 Schüler. 75 Auführungen. 114 Lehrer. Dabel Frau Auer-Herbeck, Bachmann, Braunroth, Döring, Dräseke, Fähmann, Fuoha, Fr. Gasteyer, Jansson, Iffert, Kluge, Knauth, Fr. von Kotzebue, Mann, Fr. Orgel, Paul, Frau Rappold-Kahrer, Fr. Marg. Reichel, Rammle, Reuss, Schmale, Schulz-Banthen, Fr. Sievert, Fr. Spilz, Stareke, Tyson-Wolff, Urbach, Verter, Winds, Wolf; die hervorragendsten Mitglieder der Königl. Kapelle, an ihrer Spitze Rappold, Grützmaier, Felgerl, Bauer, Biehring, Fricke, Gabler, Wolfermann etc. Alle Fächer für Musik und Theater. Volla Kurse und Einzelstücher. Eintritt jederszeit. Hauptentrtritt 1. April und 1. September (Aufnahmeprüfung am 1. September von 8-1 Uhr). Prospekt und Lehrerverzeichniß durch das Directorium. F 107.